

Das kirchliche Strafrecht – eine (leider?) vernachlässigte Disziplin

Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung
des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche

*Dr. Peter Platen**

Bis vor einiger Zeit hätte ich diesen Vortrag¹ mit der wohl nicht völlig fehlgehenden Annahme beginnen können, dass wohl nur die wenigsten unter den hier Anwesenden mit dem kirchlichen Strafrecht in Berührung gekommen sind. Diese Feststellung traf auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen Gerichten zu. Zudem dürfte die Einschätzung von Klaus Lüdicke, dem früheren Ordinarius für Kirchenrecht in Münster, durchaus zutreffend sein, dass die wenigen, bislang das kirchliche Strafrecht berührenden Fälle nicht selten völlig unsachgemäß behandelt worden seien.² Ich möchte an dieser Stelle gar nicht auf meine bisherigen eigenen Begegnungen mit dem kirchlichen Strafrecht abheben und schon gar nicht maße ich mir an, in dieser Hinsicht eine irgendwie geartete Bewertung abzugeben.

Ich denke aber, dass sich Hinweise dafür mehren, dass dem kirchlichen Strafrecht inzwischen eine größere Aufmerksamkeit zugekommen ist bzw. noch weiter zukommen wird. Hierbei denke ich daran, dass es gegenwärtig mindestens drei aktuelle Fragestellungen gibt, in denen das kirchliche Strafrecht eine wichtige Rolle spielt:

- die kirchenrechtliche Wertung des Kirchenaustrittes,
- der Komplex der Aufhebung der Exkommunikation der von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe und
- die Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche.

Bevor ich auf den letztgenannten Punkt ausführlicher zu sprechen komme, möchte ich wenigstens stichpunktartig auf die kirchenrechtliche Wertung des Kirchenaustrittes sowie auf die Aufhebung der Exkommunikation der von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe eingehen.

Was die kirchenrechtliche Wertung des Kirchenaustrittes anbelangt, scheint es gegenwärtig schwer vorstellbar zu sein, wie es zu einer Harmonisierung der nach Wahrnehmung vieler Beobachter unvereinbar nebeneinander stehenden Auffassungen der deut-

★ Der Autor ist Leiter der Abteilung Kirchliches Recht in der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg und Privatdozent für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster.

1 Dieser Beitrag basiert auf dem mit gleichem Titel am 10. November 2010 gehaltenen Vortrag des Verfassers im Rahmen der 26. Studienwoche des VDD im Ludwig-Windhorst-Haus (Lingen/Ems).

2 So seine Wertung im Rahmen seiner Vorlesung über das kirchliche Strafrecht im Münsterischen Lizentiatsstudiengang Kanonisches Recht.

schen Bischöfe³ wie des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte⁴ kommen soll, wobei sich letzterer nicht zum Kirchenaustritt als solchen, sondern zu dem inzwischen aus dem Codex Iuris Canonici gestrichenen Rechtsinstitut des formalen Abfalls von der Kirche – *actus formalis defectionis ab Ecclesia* – geäußert hat.

Mit Blick auf die Aufhebung der Exkommunikation der vier von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe verbreitet sich nach anfangs turbulenten Diskussionen, die sich vor allem an Interviewäußerungen von Bischof Williamson entzündet haben, die Einsicht, dass der Papst das kirchliche Strafrecht in diesem Fall nicht wie ein streng am Gesetz orientierter Richter gehandhabt hat, sondern gleichsam „als ein Instrument der Werbung um die schismatische Gruppierung, die nicht auf Dauer aus der kirchlichen Gemeinschaft fallen soll“⁵. In diesem Zusammenhang hat P. Stephan Haering OSB auch auf mögliche Risiken und Nebenwirkungen dieses päpstlichen Gnadenaktes hingewiesen.⁶

Die größte Aufmerksamkeit unter genuin strafrechtlicher Perspektive aber kommt den Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche zu. Dies drückt sich auch in einer bemerkenswerten Anzahl an Veröffentlichungen zu dieser Thematik aus.⁷ Mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung dieses Themas und die Konsequenzen für die hiervon betroffenen Bistümer ist es nicht verwunderlich, dass an dieser Stelle auch auf die Veröffentlichung der Akten von zwei Kongressen verwiesen werden kann, die

3 Dargelegt in der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“ vom 24. April 2006 (vgl. Amtsblatt Limburg 2006, 265).

4 Siehe für die deutsche Fassung dieser Erklärung: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20060313_actus-formalis_ge.html (eingesehen am 06.11.2010).

5 Haering, S., Rom und die Piusbruderschaft. Ein kirchenrechtlicher Blick auf die Vorgänge des ersten Halbjahres 2009, in: MThZ 60 (2009), 247-257, hier: 252.

6 Vgl. Haering, Rom, 253. Siehe hierzu auch Schüller, T., Zwischen päpstlicher Gnade und Schisma. Zur kirchenrechtlichen Situation und Zukunft der Piusbruderschaft, in: C. Böttigheimer / E. Naab (Hrsg.), Welt offen aus Treue, Studientag zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Sankt Ottilien 2009 (= Extemporalia Bd. 22), 251-284.

7 Ohne Anspruch auf nur annähernde Vollständigkeit sollen an dieser Stelle genannt werden: Ferme, B. E., *Graviora delicta: the apostolic letter M.P. sacramentorum sanctitatis tutela*, in: Il processo penale canonico, a cura di Zbigniew Suchecki (= Quaderni di Apollinaris 3), Roma 2000, 365-382; Lüdicke, K., Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte, in: DPM 11 (2004), 71-92; Schmitz, H., Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, in: AfKKR 172 (2003), 380-391; Schmitz, H., Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, in: AfKKR 170 (2001), 441-462; Schmitz, H., *Delicta graviora Congregationi de Doctrina Fidei reservata*, in: DPM 9 (2002), 293-312; Guth, H.-J., Sexueller Missbrauch als Straftat im kanonischen Recht. Plädoyer für eine konsequente Anwendung der geltenden Rechtsnormen der katholischen Kirche, in: Concilium 40 (2004), 334-344; Torfs, R., Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht, in: Concilium 40 (2004), 344-354; Lüdicke, K., Der Glaubenskongregation vorbehalten. Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls, in: A. Weiß (Hrsg.), *Flexibilitas iuris canonici* (FS Puza 60), Frankfurt/M u.a., 2003 (= AIC Bd. 28), 441-455; Potz, R., Zur Frage der Verjährung der schweren Delikte gegen die Sittlichkeit, im Besonderen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, im geltenden katholischen Kirchenrecht, in: Rees, W. (Hrsg.), *Recht in Kirche und Staat* (FS Listl 75), Berlin 2004 (= KStuT Bd. 48), 271-282; Rees, W., Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, in: AfKKR 172 (2003), 392-426; Walser, M., Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Derogation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Straftaten von Klerikern. Inhalt der Sondervollmacht und Fragen zur Rechtskultur, in: AfKKR 175 (2006), 141-151; De Paolis, V., *Norme de gravioribus delictis reservati alla Congregazione per la Dottrina della fede*, in: Periodica 91 (2002), 273-312; Lüdecke, N., Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester. Statement aus kirchenrechtlicher Sicht. Erweiterte und um Belege ergänzte Fassung eines Kurzvortrags beim „Podium: Sexueller Missbrauch von Kindern in pädagogischen Einrichtungen. Informationen aus der Wissenschaft“, das am 07. Mai 2010 vom „Zentrum für Religion und Gesellschaft“ der Universität Bonn veranstaltet wurde, im Internet verfügbar [eingesehen am 16.10.2010] unter: <http://www.zerg.uni-bonn.de/veranstaltungen/zerg-aktuell/sexueller-missbrauch-von-kindern-und-jugendlichen-durch-priester.-statement-aus-kirchenrechtlicher-sicht-fussnoten>.

sich in besonderer Weise der Situation in Nordamerika und hier vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika angenommen haben. Zum einen handelt es sich um

- The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law, hrsg. von Patricia M. Dugan, Montréal 2005, sowie
- Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice, ebenfalls hrsg. von Patricia M. Dugan, Montréal 2010.

Beiden Bänden liegen Kongresse an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom zugrunde. Beim letztgenannten Kongress mag bemerkenswert sein, dass dieser unter ausdrücklicher Leitung durch den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte stattgefunden hat. In seiner Einführung zu diesem Kongress hat der Präsident dieses Dikasteriums darauf hingewiesen, wie notwendig eine fortgesetzte Reflexion des geltenden kirchlichen Strafrechts sei, um auch auf Zukunft sicherzustellen, dass die kirchliche Gesetzgebung tatsächlich kohärent bleibt und auf die Erfordernisse der Kirche antworte.⁸

Gleichwohl ändern diese Hinweise auf die zunehmende Aktualität strafrechtlicher Fragestellungen nichts daran, dass das Strafrecht als solches eine eher vernachlässigte Materie ist. Sie werden sagen: zu Recht! Es kann doch wohl nicht angehen, dass in einer Kirche, die sich in einer pluralistischen Welt behaupten will, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und das Ausstoßen von Drohungen einen gerechtfertigten und zielführenden Weg darstellen sollen, um Menschen zum Heil zu führen!

Ohne an dieser Stelle auf die fraglos notwendige Begründung eines kirchlichen Strafrechts näher eingehen zu können⁹, möchte ich aus dem Hirtenbrief von Papst Benedikt XVI. an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010 zitieren, in dem der Papst davon spricht, dass es „die wohlmeinende, aber fehlgeleitete Tendenz [gab], Strafen für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden“¹⁰.

Mit der hier durch den Papst angesprochenen Vermeidungshaltung sind wir sozusagen mitten im Thema, wobei in den anschließenden Überlegungen nur auf einige Aspekte der Thematik eingegangen werden soll. Nach der Vergewisserung über das geltende kirchliche Recht hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche ist zunächst zu klären, welche Verhaltensweisen tatbestandsmäßig sind. Sodann versuche ich aufzuzeigen, weshalb die Frage der Verjährung besonderer Beachtung verdient.

1. Vergewisserung über das geltende Recht

An den Beginn stelle ich eine Vergewisserung über das geltende kirchliche Recht mit Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Eine solche Ver-

8 Vgl. F. Coccopalmerio, Introductory Remarks, in: Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice, hrsg. von Patricia Dugan, Montréal 2010, 3.

9 Siehe hierzu neben Lüdike, MK, Einleitung vor 1311/11-23 (Stand: 46. Erg.-Lfg. August 2010), vor allem Schaaf, D., Der kirchliche Strafanspruch. Die Begründung der kirchlichen Strafgewalt vom *Ius Publicum Ecclesiasticum* bis zum CIC/1983, Frankfurt/M. u. a. 2007 (= AIC Bd. 43).

10 Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief an die Katholiken in Irland vom 19.03.2010, Punkt 4, in deutscher Übersetzung vorgelegt als Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.03.2010, Seite 3, siehe auch: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland_ge.html (eingesehen am 10.11.2010).

gewisserung ist erforderlich, da die Normsetzung in diesem Bereich in den vergangenen Jahren etwas unübersichtlich geworden ist.

1.1 Die Vorgaben des CIC von 1983

Hier ist zunächst auf das kirchliche Gesetzbuch für die lateinische Kirche zu blicken. Im CIC von 1983 findet sich in c. 1395 § 2 die Vorschrift, dass ein Kleriker, der andere Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen hat, wenn nämlich die Straftat mit Gewalt oder mit Drohungen oder öffentlich oder mit einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist, mit gerechten Strafen zu bestrafen ist, nicht ausgeschlossen, wenn der Fall es erfordert, die Entlassung aus dem Klerikerstand.¹¹

1.2 Erlass von „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ durch das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30. April 2001

Weiter ist zu beachten, dass Papst Johannes Paul II. durch das Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ [MP SacSanctTut] vom 30. April 2001 neue Normen für die Kongregation für die Glaubenslehre erlassen hat¹², ohne dass diese Normen im Wortlaut bekannt gegeben wurden. In Ermangelung einer besonderen Anweisung erfolgte die Promulgation des Motu Proprio zusammen mit den Normen durch die Veröffentlichung in den Acta Apostolicae Sedis am 05. November 2001. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen in c. 8 § 1 CIC wurden das Motu Proprio und die als „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ bezeichneten Bestimmungen aufgrund besonderer Anordnung mit der Promulgation am 05. November 2001 in Kraft gesetzt.¹³ Weiter kann dem Motu Proprio entnommen werden, dass die Normen in zwei Teile gegliedert sind, so schließen sich an „Normae substantiales“ sogenannte „Normae processuales“ an. Zu beachten ist, dass der Wortlaut der Normen in den AAS nicht publiziert wurde, und dieser nur dadurch bekannt wurde, „dass sie einzelnen Diözesen bereits zugeschickt wurden“¹⁴ und durch Weitergabe Verbreitung fanden. Zudem hat die Kongregation für die Glaubenslehre mit Datum vom 18. Mai 2001 zu dem genannten Motu Proprio einen „Brief an die Bischöfe der ganzen katholischen Kirche und an andere Bischöfe und Hierarchen, die es angeht, über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schweren Straftaten“¹⁵ veröffentlicht, der auch im amtlichen Publikationsorgan, den Acta Apostolicae Sedis abgedruckt

¹¹ Vgl. hierzu die Übersetzung durch Lüdike im MK.

¹² AAS 93 (2001), 737-739.

¹³ Siehe hierzu Schmitz, Missbrauch, 381f., insbesondere Anmerkung Nr. 4 und 5, der hierbei auf den Schlusssatz von Abs. 7 des MP SacSanctTut verweist: „Ipsae Normae vim legis exerunt eadem die qua promulgatae sunt“. Der Promotor iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre geht offenbar von einem Inkrafttreten zum 30. April 2001 aus, vgl. Scicluna, C. J., The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding *Graviores Delicta*, in: Dugan, P. M., (Hrsg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law, Montréal 2005, 235-243, hier: 239. Für die Unsicherheiten über die zutreffende Bestimmung des Promulgations- und Inkraftsetzungszeitpunktes des MP nebst zugehöriger Normen siehe Walser, Vollmacht, 146.

¹⁴ Lüdike, Missbrauch, 72.

¹⁵ „Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de *delictis gravioribus* eidem Congregatione pro Doctrina Fidei *reservatis*“ v. 18.05.2001 [AAS 93 (2001), 785-788].

wurde. Der Brief der Kongregation für die Glaubenslehre enthält jedoch nicht die Normen im Wortlaut, es wurde lediglich der wesentliche Inhalt der neuen Normen amtlich kundgegeben.¹⁶ Ohne jede Frage handelt es sich bei den Normen um geltendes päpstliches Recht, dem auch gegenüber anderslautenden kodikarischen Bestimmungen der Vorrang zukommt.¹⁷ Ob es allerdings durch das *Motu Proprio* zu einer förmlichen Ergänzung oder Abänderung des *Codex Iuris Canonici*, also zu einer Veränderung des Wortlautes des Gesetzbuches gekommen ist, kann an dieser Stelle nicht mit Gewissheit entschieden werden.¹⁸ Mit Blick auf den CIC bestehen die Änderungen des materiellen Rechts darin, dass beim Verbrechen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche das Schutzalter von sechzehn auf achtzehn Jahre angehoben wurde, dass die Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert wurde (wobei der Fristenlauf ab vollendetem 18. Lebensjahr des Opfers beginnt), und dass klargestellt wurde, dass die Strafverfolgung der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert ist.

Beiden Texten, dem päpstlichen *Motu Proprio* wie dem Brief der Glaubenskongregation ist gemeinsam, dass sie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verfolgung des genannten Sexualdeliktes nicht von einer Neubegründung der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ausgehen, sondern die Auffassung wiedergeben, dass diese Reservierung bereits besteht.¹⁹ Papst Johannes Paul II. stellt hierzu auf eine bis in das Jahr 1741 zurückreichende Kontinuität der besonderen päpstlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Schutzes der Heiligkeit der Sakramente, insbesondere des Bußsakramentes ab. Um Fälle des Beichtmissbrauches und andere damit verbundene Straftaten zu verhindern, habe die Kongregation des Heiligen Offiziums – Vorläufer der heutigen Kongregation für die Glaubenslehre – eine auf den 16. März 1962 datierte Instruktion mit den Anfangsworten „*Crimen sollicitationis*“ allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bi-

16 Vgl. Schmitz, Kongregation, 443.

17 Siehe hierzu die Reprobationsklausel im MP *SacrSanctTut*.

18 Es findet sich jedenfalls kein ausdrücklicher Insertionsbefehl zur Aufnahme veränderter Bestimmungen in den Text des Codex, wie dies etwa im Fall des *Motu Proprio* von Papst Benedikt XVI. „*Omnium in mentem*“ vom 29.10.2009 (AAS 102 [2010], 8-10) der Fall gewesen ist. Schmitz geht aufgrund des MP *SacrSanctTut* allerdings von einer Neufassung von c. 1395 § 2 CIC aus, vgl. Schmitz, Missbrauch, 383. Siehe hierzu auch Walser, Vollmacht, 146.

19 Mit Blick auf die beiden Gesetzbücher ist zunächst festzustellen, dass der universalkirchliche Gesetzgeber eine Reihe von Straftaten dem Apostolischen Stuhl zur Nachlassung vorbehalten hat. Um eine solche Reservation geht es hier jedoch nicht. Dass die geltende kanonische Rechtsordnung auch einen Vorbehalt der strafrechtlichen Ahndung bestimmter Delikte kennt, findet sich lediglich an versteckter Stelle (so die Wertung durch Schmitz, *Delicta graviora*, 297) im Zusammenhang der Verjährungsvorschriften in c. 1362 § 1 n. 1 CIC und ohne weitere Erklärung, was dieser Vorbehalt bedeutet (vgl. Lüdicke, Glaubenskongregation, 442). Deutlicher wird die Existenz solcher Vorbehalte zu Gunsten der Kongregation für die Glaubenslehre in den Spezialgesetzen für die römische Kurie zum Ausdruck gebracht. Während die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CIC/1983 geltende Apostolische Konstitution nur von der Kompetenz dieses Dikasteriums zum Schutz des Beichtgeheimnisses sprach und auf die hierzu vorliegenden Normen verwies (vgl. Papst Paul VI., Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ v. 15.08.1967, in: AAS 59 [1959], 885-928, hier: n. 36: „*Agit ad sacramenti Paenitentiae dignitatem tutandam, secundum suas emendatas et probatas normas procedens; quae quidem Ordinarii locorum significabuntur, facta reo sese defendendi facultate, eligendive patronum ex iis qui apud Congregationem approbati sunt*“), ist das geltende Spezialgesetz für die Römische Kurie, die Apostolische Konstitution Papst Johannes Paul II. „*Pastor Bonus*“ vom 28.06.1988 in dieser Hinsicht deutlicher. In Art. 52 AK *Pastor Bonus* heißt es: „Sie urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen“ (vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“ vom 28.06.1988, in: AAS 80 (1980), 841-934, die Wiedergabe von Art. 52 erfolgte nach der deutschen Übersetzung unter http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastorbonus_ge.html (eingesehen am 23.10.2010).

schöfen und anderen Ortsordinarien zugestellt.²⁰ Durch diese Instruktion²¹ wurde die richterliche Zuständigkeit sowohl auf dem Verwaltungsweg als auch auf dem Prozessweg für eine Reihe von Delikten exklusiv der genannten Kongregation übertragen, wie auch die Vorgehensweise in ebendiesen Straffällen festgelegt wurde.²² Ausdrücklich stellt Papst Johannes Paul II. die Gesetzeskraft der Instruktion aus dem Jahre 1962 heraus²³, wie auch der Brief der Kongregation für die Glaubenslehre konstatiert, dass die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 in Geltung blieb, dass sie jedoch anhand der neuen kirchlichen Gesetzbücher zu überprüfen war.²⁴ Es soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden, ob die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“, deren Normtext geheim, aber „inhaltlich über die moraltheologische und kirchenrechtliche Fachliteratur wie aus der Priesterausbildung zumindest eine gewisse Zeit als bekannt geltend konnte“²⁵, nach den Bestimmungen des CIC zum Außerkrafttreten früherer Gesetze, insbesondere früheren Strafgesetze (vgl. c. 6 § 1 nn. 2 und 3 CIC) bis zum Inkrafttreten der „*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*“ als weitergeltend angesehen werden kann.²⁶ Aber allein schon die Referenz auf dieses Regelwerk aus dem Jahre 1962 hat nach Ansicht von John P. Beal die meisten Beobachter und wohl auch die meisten Bischöfe in Erstaunen ver-

20 Vgl. Johannes Paul II, MP SacSanctTut, Abs. 3.

21 *Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis „Crimen sollicitationis“*, vom 16.03.1962, Typis Polyglottis Vaticanis 1962. Inzwischen bietet der Apostolische Stuhl eine – inoffizielle – englische Übersetzung dieser Instruktion unter http://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html an (eingesehen am 02.11.2010). Eine lateinische Fassung ist verfügbar unter: <http://www.bishop-accountability.org/resources/resource-files/churchdocs/CrimenLatin.pdf> (eingesehen am 02.11.2010), die zudem das der Instruktion beigegebene Formularset enthält. Wie J. P. Beal dargelegt hat, stellte die Instruktion aus dem Jahr 1962 keine große Innovation dar, sondern wiederholte – bis auf wenige Ergänzungen mit Blick auf das Vorgehen gegen beschuldigte Ordensgeistliche – eine Instruktion ebendieses Dikasteriums aus dem Jahr 1922, die ebenfalls nicht veröffentlicht wurde. Siehe hierzu ausführlich Beal, J. P., *The 1962 Instruction Crimen sollicitationis: caught red-handed oder handed a red herring?*, in: *Studia Canonica* 41 (2007), 199–236, hier: 201f.

22 Die Instruktionen von 1922 und 1962 handelten hierbei in der Hauptsache von der Sollizitation. Mit diesem Begriff wird in der Kirchenrechtssprache „die Aufforderung eines Pönitenten durch einen Priester zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs unter Missbrauch der Beichte“ (Rees, W., Art, Sollizitation, in: *Lexikon des Kirchenrechts*, Haering, S. / Schmitz, H. [Hrsg.], Freiburg i. Br. 2004, Sp. 900f.) bezeichnet. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Fällen von Sollizitation nach Maßgabe der Instruktion aus dem Jahre 1962 siehe Beal, 204f. In den letzten vier Nummern (nn. 71–74) geht die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ auf das sogenannte „*crimen pessimum*“ ein. Demnach sollen die hinsichtlich der Sollizitation geltenden Vorgehensweisen – *mutatis tantum pro rei natura necessario mutandis* – auch für die strafrechtliche Ahndung von homosexuellen Handlungen von Klerikern wie auch für sexuelle Handlungen von Klerikern mit Kindern beiderlei Geschlechts sowie mit Tieren gelten, vgl. Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ nn. 71–73. Zur Herkunft des Begriffes „*crimen pessimum*“ kann mit Beal, 206, auf die Vulgata-Fassung von Gen 37,2 verwiesen werden, wo es von Joseph heißt, er habe seine Brüder schlimmster Verbrechen bezichtigt. „Sie sind dort nicht spezifiziert. In der kirchlichen und kanonischen Tradition wurden sie als Homosexualität und Verkehr mit Tieren identifiziert“ (Lüdecke, *Missbrauch*, 13, Anm. 79, mit weiteren Nachweisen).

23 Vgl. Papst Johannes Paul II., MP SacSanctTut, Abs. 3, letzter Satz: „In mente retinendum est quod huiusmodi Instructio vim legis habebat“.

24 So wird in der „*Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de delictis gravioribus eidem Congregatione pro Doctrina Fidei reservatis*“, in Abs. 2 von der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ ausgesagt, dass sie weiterhin in Geltung ist („hucusque vigens“), allerdings infolge der neuen Rechtslage der Rekognoszierung bedarf, vgl. Schmitz, *Delicta*, 297.

25 Vgl. Lüdecke, *Missbrauch*, 14, Anm. 82, unter Hinweis auf Beal, *Instruction*, 229f., und auf weitere Hinweise zum Stand der Verbreitung des Wissens um die Instruktion von 1962.

26 Siehe hierzu die beiden Beiträge von Llobell, J., *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, in: *Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (a cura di)*, *Le sanzioni nella Chiesa, XXIII Incontro di Studio Abbazia di Maguzzano-Lonato (Brescia) 1 luglio - 5 luglio 1996*, Milano 1997, 237–238, bzw.: *Sulla promulgazione delle norme processuali proprie della Congregazione per la Dottrina della Fede in material penale*, in: *Ius Ecclesiae* 9 (1997), 289–301.

setzt, gibt es doch keinerlei Belege dafür, dass der Apostolische Stuhl nach dem Losbrechen der Krise wegen der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker etwa seit Mitte der 1980er Jahre die Diözesanbischöfe an die Existenz dieses Dokuments und die Verpflichtung, es entsprechend zu befolgen, erinnert hätte.²⁷ Eine faktische Erklärung für das weitgehende Verschwinden der 1962er-Instruktion aus dem Bewusstsein auch der möglichen Rechtsanwender vor Ort in den Diözesen dürfte zutreffend damit beschrieben sein, dass die bisherigen Informationskanäle über diese im Geheimarchiv der Kurie²⁸ aufzubewahrenden Spezialnormen im Zuge einer um sich greifenden kirchenrechts- und kasuistikskeptischen Mentalität in der Kirche verschüttet worden sind.²⁹ Der Promotor Iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre, Prälat Charles Scicluna, legt dar, dass „es nach dem Erlass des Kodex des Kirchenrechts von 1983 eine Phase der Unsicherheit über die genaue Liste der ‚delicta graviora‘ [gab], die der Kompetenz dieses Dikasteriums vorbehalten sind. Erst mit dem ‚Motu proprio‘ von 2001 ist das Vergehen der Pädophilie wieder in unsere exklusive Kompetenz zurückgekehrt.“³⁰ Dieser Befund ergibt sich auch aus den Ausführungen, die mit „Historische Einführung zu den Normen des Motu Proprio ‚Sacramentorum sanctitatis tutela‘ (2001) 15.07.2010“³¹ überschrieben sind. In der auf der Homepage des Apostolischen Stuhles angebotenen englischen Übersetzung dieses Textes wird darauf verwiesen, dass der CIC/1983 durch die Gesetzgebung in c. 1395 § 2 ein „Update“ der gesamten Disziplin herbeigeführt habe. „According to the 1983 Code of Canon Law canonical trials are held in the dioceses.“³² Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Indultes für die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1994 werden diese daran erinnert, in ihren Bistümern kanonische Verfahren durchzuführen.³³ „During this period (1994-2001) no reference was made to the previous competence of the Holy Office over such cases.“³⁴

Von daher scheint es nicht übertrieben sein, wenn man hinsichtlich des Zeitraums vom Inkrafttreten des CIC/1983 bis zur Inkraftsetzung des MP SacSanctTut von einer zumindest faktischen Unsicherheit über das geltende Recht spricht.³⁵

27 Vgl. Beal, Instruction, 230.

28 Vor Beginn des Normtextes der Instruktion „Crimen sollicitationis“ findet sich der Hinweis: „Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda“.

29 Vgl. Lüdecke, Missbrauch, 14, unter Hinweis auf Beal, Instruction, 230. Für die verschiedenen Problemfacetten hinsichtlich der Geheimhaltung im Kontext der Instruktion von 1962 siehe die Ausführungen von Beal, Instruction, 227-235. Zusammenfassend bringt er dies wie folgt auf den Punkt: „The principal problem was not the secrecy that the instruction enjoined, but the fact that the instruction was rarely (if ever) used, and barely (if at all) known“ (Beal, Instruction, 235).

30 Interview von Gianni Cardinali mit Msgr. Charles Scicluna, http://vatican.va/resources/resources_mons-sciicluna-2010_ge.html, Seite 2 von 4 (eingesehen am 16.09.2010, nachfolgend zitiert als Scicluna, Interview).

31 Introduzione storica alle norme del Motu Proprio ‚Sacramentorum Sanctitatis Tutela‘ (2001), 15.07.2010, http://press.catholica.va/news_services/bulletin/news/25864.php?index=25864&lang=it (eingesehen am 16.09.2010) (künftig zitiert: Introduzione).

32 Introduzione, Seite 6 von 8.

33 Vgl. Introduzione, Seite 6 von 8.

34 Introduzione, Seite 6 von 8.

35 Wenn man davon ausgeht, dass die Reservationen unbeschadet des Inkrafttretens des CIC/1983 bestanden, hätte dies jedoch nicht die Nichtigkeit etwaiger diözesangerichtlichen Strafurteilen wegen Vergehen im Sinne des c. 1395 § 2 CIC zur Folge. Die Reservation durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“ hatte allerdings die Folge, dass Diözesengerichte nicht aufgrund eigenen Rechts, sondern aufgrund gesetzlicher Delegation (*delegatio a iure*) tätig werden

1.3 Änderung der „Normae de gravioribus delictis“ durch Entscheidung vom 21. Mai 2010

Am 15. Juli 2010 hat der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe der Katholischen Kirche und andere betroffene Ordinarien und Hierarchen mit einem auf den 21. Mai 2010 datierten Schreiben darüber informiert, dass es zu einer Veränderung der „Normae de gravioribus delictis“ gekommen ist. Hierbei stellt der Präfekt dieses Dikasteriums darauf ab, dass es die Kongregation für erforderlich gehalten habe, die „Normae de gravioribus delictis“ in einigen Punkten zu überarbeiten. Papst Benedikt XVI. habe den Vorschlag zur Überarbeitung der Normen approbiert und die Promulgation der veränderten Normen am 21. Mai 2010 angeordnet.³⁶ Dem von Kardinalpräfekt Levada und Sekretär-Erzbischof Ladaria unterzeichneten Brief wurde eine kurze Beschreibung der Änderungen des normativen Textes beigelegt, welche die vorgenommenen Modifikationen zugänglicher machen soll.³⁷ Dieser Brief, die Skizzierung der vorgenommenen Änderungen wie auch die Dokumentation des aktuellen Normwortlautes der „Normae de gravioribus delictis“ sind zudem über das Internetportal des Apostolischen Stuhles einzusehen.³⁸ Das in dieser Fragestellung nunmehr vorgehaltene Informationsangebot kann nur begrüßt werden.³⁹

Mit Blick auf den Inhalt der veränderten Normen kann auf die hilfreiche Zusammenfassung verwiesen werden, die von der Kongregation für die Glaubenslehre als Anhang des o. g. Briefes vom 21. Mai 2010 vorgelegt worden ist. Dort ist auch dargelegt, dass sich diese Veränderungen an verschiedene Vollmachten anschließen, die von Papst Johannes Paul II. der Kongregation für die Glaubenslehre gewährt und die von seinem Nachfolger im Papstamt bestätigt wurden. Auf diese Weise greifen die neuen Normen

konnten, vgl. hierzu die Instruktion „Crimen sollicitationis“ n. 2, ohne dass diese Gerichte von dem besonderen Charakter der ihnen zukommenden *potestas iudicialis* Kenntnis haben mussten.

36 Vgl. hierzu den Brief des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre vom 21. Mai 2010.

37 Auch dieses Dokument ist im Internet verfügbar: http://www.vatican.va/resources/resources_rel-modifiche_ge.html (eingesehen am 26.10.2010).

38 Siehe hierzu den Link http://www.vatican.va/resources/index_ge.htm unter dem Stichwort „Missbrauch von Jugendlichen: Stellungnahme der Kirche“ auf der deutschsprachigen Startseite des Apostolischen Stuhles (eingesehen am 26.10.2010), auf den auch die Homepage der Deutschen Bischofskonferenz verweist.

39 Es hätte im Zusammenhang der Bekanntmachung der Veränderungen in den Normen aber deutlicher herausgestellt werden können, in welcher Art und Weise und durch wen es bei der Veränderung der Normen zur Ausübung von Gesetzgebungsgewalt gekommen ist. In der Mitteilung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 15.07.2010 heißt es: „Die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom hat heute der Öffentlichkeit eine Neufassung der „Normen über die schwerwiegenden Delikte“ („Normae de gravioribus delictis“) vorgelegt. Das Rechtsdokument wurde am 21. Mai 2010 von der Kongregation verabschiedet und von ihrem Präfekten, William Kardinal Levada, unterzeichnet“ (Pressemeldung 15.07.10 - Nr. 115, eingesehen am 02.11.2010 unter: [http://www.dbk.de/presse/aktuelle-meldungen/details/?tx_ttnews\[tt_news\]=1625&cHash=9abec8ffe5bf6f3a3fd9606eccb6b9](http://www.dbk.de/presse/aktuelle-meldungen/details/?tx_ttnews[tt_news]=1625&cHash=9abec8ffe5bf6f3a3fd9606eccb6b9)). Auch die von der Kongregation für die Glaubenslehre besorgte „Kurze Zusammenfassung der Veränderung in den Normae de gravioribus delictis, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind“ (vgl. die Nachweise in Anm. 37) bleibt mit Blick auf die *autoritas legislativa* der Änderungen ungenau. So heißt es im ersten Absatz: „Der neue Text der *Normae de gravioribus delictis* (Normen über schwerwiegendere Straftaten), der im Anschluss an die Entscheidung von Papst Benedikt XVI. vom 21. Mai 2010 modifiziert worden ist, enthält verschiedene Veränderungen sowohl im Teil über die substantiellen Normen als auch im Teil über die verfahrensrechtlichen Normen.“ Konnte man mit Blick auf die ursprünglichen „Normae“ des Jahres 2001 davon ausgehen, dass diese unmittelbar der Gesetzgebung des Papstes entfloßen sind, scheint im Jahre 2010 die Kongregation für die Glaubenslehre gesetzgeberisch tätig geworden zu sein, vermutlich durch eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Papst. Diese Fragen dürften zu beantworten sein, sollte noch eine Veröffentlichung der einschlägigen Texte in den *Acta Apostolicae Sedis* erfolgen. Dass die ursprüngliche Fassung der „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ eine solche Veröffentlichung nicht erfahren hat, muss kein Präjudiz für die Neufassung der Normen darstellen.

ein aus Gründen der Rechtssicherheit besonders drängendes Desiderat auf. Nach Inkrafttreten der Normen am 05. November 2001 sind der Kongregation für die Glaubenslehre eine Reihe von Sondervollmachten gewährt worden, etwa die Vollmacht, fallweise, auf Grund des Ansuchens einzelner Bischöfe, die Verjährungsfristen bei *delicta graviora* von Klerikern aufzuheben. Ungeachtet einer unterbliebenen offiziellen Bekanntmachung blieben diese wie andere Sondervollmachten der Kongregation für die Glaubenslehre nicht geheim, sondern fanden über verschiedene inoffizielle bis offiziöse Wege Verbreitung.⁴⁰ Insofern in den geänderten „Normae de gravioribus delictis“ vom 21. Mai 2010 die in der Zwischenzeit ergangenen Sondervollmachten in den Normtext selbst eingefügt sind, verringert sich allerdings die Notwendigkeit besonderer Fertigkeiten in der „archeologia legislativa“.⁴¹ Das ist aus Gründen der Rechtssicherheit nur zu begrüßen. Konsequenterweise sollte im Falle der Gewährung weiterer Sondervollmachten oder sonstiger Änderungen in der Vorgehensweise eine offizielle Mitteilung in den Acta Apostolicae Sedis erfolgen, um eine von Zufälligkeiten unabhängige Kenntnis des geltenden Strafrechts sicher zu stellen.

Von den Veränderungen, die nach Darlegung der Kongregation für die Glaubenslehre aufgrund vorheriger Vollmachten in den Text der Normen aufgenommen worden sind, sollen an dieser Stelle nur einige genannt werden:

- Die Verlängerung der Verjährungsfrist der Strafverfolgung, die nun zwanzig Jahre beträgt, vorbehaltlich des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, davon zu derogieren (vgl. Art. 7 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).
- Die Vollmacht, das Gerichtspersonal sowie die Anwälte und Prokuratoren von der Voraussetzung der Priesterweihe und des Doktorats in Kirchenrecht zu dispensieren (vgl. Art. 15 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).
- Die Vollmacht, von einem Gerichtsprozess zu dispensieren, also durch ein außergerichtliches Dekret vorzugehen. Für die Verhängung von unbefristeten Sühnstrafen (wie der Entlassung aus dem Klerikerstand) muss ein Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre vorliegen (vgl. Art. 21 § 2 n. 1 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).
- Die Vollmacht, den Fall direkt dem Heiligen Vater für die Entlassung aus dem Klerikerstand oder für die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen. Unbeschadet des Rechts auf Verteidigung des Angeklagten muss in diesem Fall klar sein, dass es sich um eine extrem schwerwiegende Angele-

40 Siehe hierzu die instruktiven Beiträge von Morrissey, F. G., *Penal Law in the Church Today: New Roman Documents Complementing the Code of Canon Law*, in: Dugan, P. M. (Hrsg.), *Advocacy Vademecum*, Montreal 2006, 33-47, sowie *Penal Law in the Church Today: Recent Jurisprudence and Instructions*, ebd., 49-66. Vgl. zudem Lüdicke, MK, Einführung vor 1717/9 (Stand: 46. Erg.-Lfg. August 2010). Walser, vgl. Vollmacht, 142, fragt daher, ob Vorträge oder Merkblätter des Promotor iusititiae der Glaubenskongregation eine Promulgation in den Acta Apostolicae Sedis ersetzen, und verweist hierzu auf den Umstand, dass den Teilnehmern der deutschsprachigen Offizialenkonferenz im Oktober 2005 ein mit der Jahreszahl 2004 versehenes Merkblatt der Kongregation für die Glaubenslehre mit dem Titel „*Delicta graviora*. Verfahren und Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre“ überreicht worden sei, in dem von der erwähnten Sondervollmacht hinsichtlich der Verjährungsvorschriften die Rede sei. Siehe hierzu auch Scicluna, *The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding Graviora Delicta*, in: Dugan, P. M., (Hrsg.), *The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law*, Montréal 2005, 235-243.

41 Vgl. Llobell, Norme, 299.

genheit handelt und die in Frage stehende Straftat offenkundig feststeht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).

In den neu gefassten Normen finden sich jedoch auch Änderungen, die nicht auf frühere Sondervollmachten zurückzuführen sind. Im gegebenen Zusammenhang ist hier auf drei Änderungen hinzuweisen:

- Bei den Straftaten gegen die Sitten wird dem Minderjährigen eine volljährige Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, gleichgestellt (vgl. Art. 6 § 1 n. 1 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).
- Neu hinzugefügt wurde auch der Tatbestand des Erwerbes, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht (vgl. Art. 6 § 1 n. 2 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).
- Bereits während der Voruntersuchung – und nicht erst im Rahmen eines Strafprozesses können mit Blick auf die beschuldigte Person Auflagen gemäß c. 1722 CIC gemacht werden. In Rede stehen hier Dienstausübungsverbote und Beschränkungen des Aufenthaltsrechts so wie das Verbot der öffentlichen Teilnahme an der Eucharistie (vgl. Art. 19 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010).

2. Vergewisserung über den erfassten Tatbestand

Aus dem Hinweis auf die Hinzufügung des Tatbestandes der Aufbewahrung und der Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 ergibt sich die Notwendigkeit der Vergewisserung über den erfassten Tatbestand.

Hierbei braucht an dieser Stelle nicht das wiederholt zu werden, was vor allem Klaus Lüdicke und Heribert Schmitz hinsichtlich der Fassung des gesetzlichen Tatbestandes durch den Gesetzgeber des CIC/1983 wie der „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ ausgeführt haben.⁴² In beiden Normtexten ist der Begriff „Straftat gegen das 6. Gebot des Dekalogs“ in der Straftatbestandsumschreibung mit dem nicht-strafrechtlichen, sondern moraltheologischen Begriff ‚Sünde gegen das 6. Gebot des Dekalogs‘ unzutreffend umschrieben.“⁴³ Lüdicke hat aber auch mit Entschiedenheit vorgetragen, dass es nicht angehen kann, unter Berufung auf das Fehlen jeder Klarheit im Wortlaut des sechsten Gebots des Dekalogs die Kleriker, die Kinder missbrauchen, für straffrei zu erklären.⁴⁴ Er kann eine kanonistisch vertretbare Lösung nur darin erkennen, dass man c. 1395 CIC und die einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht in moraltheologischer Kriteriologie liest, sondern von den in den Bestimmungen erkennbaren rechtlichen Schutzgütern her.⁴⁵

So werden in c. 1395 § 2 CIC *Qualifizierungen* des Verstoßes gegen das sechste Gebot durch einen Kleriker genannt, die geeignet sind, einen Schutzgedanken der Norm zu

42 Siehe hierzu Lüdicke, Missbrauch, 73ff.; Lüdicke, MK, 1395/3-6 (Stand: 46. Erg.-Lfg. August 2010), Schmitz, Missbrauch, 383-388; Rees, Missbrauch, 402.

43 Schmitz, Missbrauch, 386.

44 Vgl. Lüdicke, Missbrauch, 75.

45 Unter Hinweis auf den Umstand, dass der Laie, der einen Minderjährigen sexuell missbraucht, nach geltendem Kirchenrecht nicht bestraft wird, bestreitet Lüdicke die von Lüdicke angenommenen Schutzzwecke der Norm, vgl. Lüdicke, Missbrauch, 11, Anm. 68.

begründen: Die Qualifikation „*minis patratum* – unter Drohungen“ spricht die Willens- und Handlungsfreiheit des Opfers des Verstoßes an; die Qualifikation „*publice patratum* – öffentlich“ die Integrität der Glaubensgemeinschaft im Hinblick auf die Sexualmoral; die Qualifikation „*cum minore patratum* – mit einem/r Minderjährigen“ den Schutz der physischen und psychischen Integrität eines im sexuellen Handeln noch nicht einwilligungsfähigen Opfers. Durch diese Qualifikationen erlangt der unkonkrete Tatbestand des c. 1395 § 2 CIC eine hinreichende Präzisierung, auf deren Basis die Verwirklichung einer Straftat in diesen Fällen überprüfbar wird. Damit wird er in den Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen anwendbar.⁴⁶ Als Sittlichkeitsvergehen eines Klerikers mit einer minderjährigen Person sind daher, ausgehend vom Schutzgut des sexuellen Persönlichkeitsrechts, letztlich alle Handlungen zu qualifizieren, „die verbal oder manuell die psychische und/oder die physische sexuelle Integrität des Opfers verletzen“⁴⁷. Vielleicht sollte die Einschränkung auf verbale und manuelle Betätigungen fallen gelassen und umfassender definiert werden: alle Handlungen, die in irgendeiner Weise die psychische und/oder physische sexuelle Integrität der betroffenen Person verletzen.⁴⁸

Mit Blick auf eine eindeutige Fassung des gesetzlichen Tatbestandes ist es zu begrüßen, dass die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 in Art. 6 § 1 n. 2 den Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren⁴⁹ in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht für tatbestandsmäßig erklären.⁵⁰

Angesichts der durch das MP *SacrSanctTut* gegenüber dem CIC vorgenommenen Anhebung des Schutzalters von sechzehn auf achtzehn Jahre, wodurch die Sexualstraftat mit Minderjährigen auf die ganze Zeit der Minderjährigkeit ausgeweitet wird, stellt sich weiter die Frage, wie Straftaten zu behandeln sind, die vor diesem Datum begangen wurden. Hier ist zu beachten, dass eine verschärfende rückwirkende Veränderung ausgeschlossen ist, insofern bei Änderung eines Gesetzes nach Begehung der Straftat

46 Vgl. Lüdicke, MK, 1395/4b (Stand: 46. Erg.-Lfg. August 2010).

47 Lüdicke, K., Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte, in: DPM 11 (2004), 71-92, hier: 75.

48 Vgl. Schmitz, Missbrauch, 388.

49 Das deutsche Strafrecht differenziert Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften von ebensolchen Handlungen mit jugendpornografischen Schriften auch hinsichtlich des Strafmaßes (vgl. § 184 b StGB und § 184 c StGB). Insofern die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 in diesem Zusammenhang das Schutzalter auf 14 Jahre festlegen, kann der Erwerb, die Verbreitung und die Aufbewahrung jugendpornografischer Bilder jedenfalls nicht als *delictum gravior* angesehen werden, mit Konsequenzen für die Begründung einer Strafbarkeit entsprechender Verhaltensweisen. Auch von hier aus wäre es *de lege ferenda* wünschenswert, wenn im kanonischen Recht eine Umschreibung der gesetzlichen Tatbestände hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs in der Deutlichkeit vorgenommen würde, wie dies in weltlichen Strafgesetzen der Fall ist.

50 Bis zur Änderung der Normen durch Entscheidung vom 21. Mai 2010 wurden nach Auskunft des Promotor *Iustitiae* der Kongregation für die Glaubenslehre verschiedene als „indirect abuse“ qualifizierte Sachverhalte wie „showing pornography to minors; lewd indecent exposure in front of minors“ (*Scieluna, Procedure*, 238) in der Praxis der Kongregation ebenso als *delictum gravior* bewertet wie „possessing of, or downloading from the internet of, pedophilic pornography“ (ebd.). Insofern die letztgenannten Sachverhalte in denen neuen Normen zu eigenen Tatbeständen erklärt worden sind, dürften die erstgenannten Formen eines „indirect abuse“ unter den Tatbestand „Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren“ fallen. Dass der Promotor *Iustitiae* aber überhaupt darlegt, welche Sachverhalte auch als tatbestandsmäßig erachtet werden, ist – mit aller Vorsicht – ein Hinweis dafür, dass die gegenwärtige Bestimmung der erfassten Tatbestände bislang nicht in der intendierten Deutlichkeit wahrgenommen wurde, wobei hier in erster Linie an die über die Einleitung einer Voruntersuchung Entscheidungsbefugten (vgl. c. 1717 § 1 CIC) zu denken ist.

das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden ist (vgl. c. 1313 § 1 CIC).⁵¹ Daher sind vor dem Inkrafttreten des MP SacraSanctTut am 05. November 2001 begangene Straftaten mit Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nach den Normen des CIC/1983 zu beurteilen. Sofern diese Taten an Jugendlichen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr begangen wurden, kann eine Bestrafung nach den Normen aus dem Jahr 2001 nicht erfolgen. Dennoch kann es auch hier zur Bestrafung kommen, falls sich der Ordinarius der Generalklausel des c. 1399 CIC bedient, die eine Bestrafung auch dann ermöglicht, wenn zwar kein konkretes Strafgesetz vorliegt, aber die Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert. Gleichwohl könnte in diesem Fall die Höchststrafe der Entlassung aus dem Klerikerstand nicht verhängt werden, da nach c. 1349 CIC bei unbestimmten Strafdrohungen – und das ist mit Blick auf c. 1399 CIC der Fall – Strafen für immer ausgeschlossen sind.⁵²

3. Zur Frage der Verjährung

Ein besonderes Problem bei Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen besteht darin, dass solche Untaten, wenn überhaupt, oft erst viele Jahre nach der Begehung ans Licht kommen.⁵³ Wenn die Rechtsordnung für solche Verbrechen nicht von sich aus eine Unverjährbarkeit vorsieht – so, wie dies im Recht der Bundesrepublik Deutschland etwa für Mord und Völkermord der Fall ist –, kommt den Vorschrift-

51 C. 1313 § 1 CIC lautet in der Übersetzung des Münsterischen Kommentars: „Wenn nach Begehung einer Straftat das Gesetz geändert wird, ist das dem Täter günstigere Gesetz anzuwenden.“ Siehe zudem Lüdicke, MK, 1313/3 (Stand: 46. Erg.-Lfg. August 2010) wie auch Heimerl, H. / Pree, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht, Wien / New York 1983, 36, wonach im Strafrecht nach dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ jede Rückwirkung ausgeschlossen sei. Anderer Auffassung ist Eichholt, B., Geltung und Durchbrechungen des Grundsatzes „nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983, Frankfurt a. M. 2006, (zugl.: Bonn, Univ.-Diss. 2005/2006), (= AIC Bd. 39), 49, der darauf abstellt, dass in c. 9 CIC eine Rückwirkung von Gesetzen und damit auch von Strafgesetzen allein davon abhängig gemacht wird, dass diese ausdrücklich angeordnet wird. Demgegenüber dürfte es zielführend sein, die Vorschrift des c. 1313 § 1 CIC als *lex specialis* zu c. 9 CIC verstehen, in der Weise, dass für den Bereich des Strafrechts die rückwirkende Anwendung eines schärferen, also belastenden Gesetzes ausgeschlossen ist.

52 Vgl. Rees, Missbrauch, 411. Diese Vorgehensweise wird durch den Promotor iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre bestätigt, vgl. Scicluna, Procedure, 239. Lüdicke weist darauf hin, dass der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, gemessen an der Strafdrohung, anders als Papsttattentat oder unerlaubte Bischofsweihe nicht zu den Schwerstverbrechen gehört: „Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker steht (nur) unter unbestimmter Strafe nach dem Ermessen der kirchlichen Autorität. Der strafweise Entzug des Klerikerstandes ist möglich“ (Lüdicke, Missbrauch, 15, Anm. 88), während u. a. auf ein Papsttattentat „die kirchliche Höchststrafe der Totalentrechtung (Exkommunikation) als Tatstrafe [steht], die nur der Apostolische Stuhl aufheben kann“ (Lüdicke, Missbrauch, 15, Anm. 88). Ohne Frage berührt Norbert Lüdicke mit der Gegenüberstellung der Strafdrohungen einen wichtigen Punkt. In der Tat mag es fragwürdig erscheinen, dass ein sexueller Missbrauch von Minderjährigen für einen Kleriker nicht das Verbot mit sich bringt, Sakramente zu empfangen. Doch ist zu bedenken, dass es sich bei der Exkommunikation um eine Zensur handelt, so dass der Exkommunizierte bei Aufgabe der Widersetzlichkeit einen Anspruch auf Nachlass der Strafe hat (vgl. 1358 § 1 CIC), während es sich bei der für dieses Delikt als Strafe möglichen Entlassung aus dem Klerikerstand um eine Strafe für immer handelt. Auch Klaus Lüdicke bezweifelt, dass eine Zensur wie die Exkommunikation als Strafe bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch einen Kleriker eine geeignete Strafe darstellt, vgl. Lüdicke, Missbrauch, 80–87. Siehe hierzu die Replik von Lüdicke (KNA-Meldung vom 13.04.2010 [amo/jsw/cdt/] auf den Beitrag von H. Prantl „Exkommunikation der Missbrauchs-Priester“, in: Süddeutsche Zeitung vom 12.04.2010, 4.

53 Auch der Promotor iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre legt unter Hinweis auf die Praxis dar, dass eine Zehn-Jahres-Frist dieser Typologie von Fällen nicht angemessen sei und hält es von daher für wünschenswert, zum früheren System zurückzukehren, in dem es für *delicta graviora* keine Verjährung gegeben habe, vgl. Scicluna, Interview, Seite 4 von 4.

ten über die Verjährung⁵⁴ besondere Bedeutung zu, gerade auch mit Blick auf die Erfordernisse der Gerechtigkeit wie der Rechtssicherheit.⁵⁵

3.1 Die Verjährung der Strafklage nach Maßgabe des CIC/1983

Nach der Auftaktaussage von c. 1362 § 1 CIC verjährt eine Strafklage im Normalfall nach drei Jahren. Für die in den cc. 1394, 1395, 1397 und 1398 CIC aufgeführten Delikte, mithin auch hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger unter sechzehn Jahren durch einen Kleriker, liegt die Verjährungsfrist der Strafklage bei fünf Jahren (vgl. c. 1362 § 1 n. 2 CIC). Eine weitere Ausnahme vom Normalfall der Verjährung der Strafklage nach drei Jahren besteht nach c. 1362 § 1 n. 1 CIC hinsichtlich der nicht bezifferten Straftaten, die der Beurteilung der Glaubenskongregation vorbehalten sind.⁵⁶ Mit Blick auf die durch das MP Sacrosanctum promulgierten Normen wird darauf hingewiesen, dass für die *delicta graviora* erstmals eine Verjährung wegen Fristablaufs eingeführt wurde, mit anderen Worten: bis dahin galten diese Delikte als unverjährbar.⁵⁷

Vor dem Hintergrund der vorgestellten Unsicherheit über die Weitergeltung der Instruktion „Crimen sollicitationis“ von 1962 nach dem Inkrafttreten des CIC von 1983 stellt sich daher die Frage, ob die Festlegung der Verjährungsfrist von fünf Jahren für alle in c. 1395 CIC angeführten Delikte gelten soll, oder ob es mit Inkrafttreten des CIC/1983 von c. 1395 § 2 erfasste Tatbestände gab, die als reservierte Delikte den speziellen Verjährungsvorschriften der Glaubenskongregation unterlagen und somit als unverjährbar anzusehen waren.⁵⁸ Den Akten der Codexreformkommission kann jedenfalls kein Hinweis darauf entnommen werden, dass nicht die Gesamtheit der im heutigen c. 1395 CIC gefassten Delikte der Verjährungsfrist von fünf Jahren unterliegt. Mit anderen Worten: Es gibt keinen Beleg dafür, dass es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CIC/1983 unter den vom heutigen c. 1395 CIC erfassten Tatbeständen reservierte Delikte gibt.⁵⁹

54 Im gegebenen Zusammenhang geht es also nicht um die sogenannte Vollstreckungsverjährung, von der in c. 1363 CIC die Rede ist, sondern um die Verjährung im Sinne der Verfolgungsverjährung. Zu dieser Unterscheidung vgl. D. Cito, *Prescription In Penal Matters*, in: Dugan, P., (Hrsg.), *The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law*, Montréal 2005, 183-201, hier: 185f.

55 Siehe hierzu Potz, Frage, 271, wonach im Rechtsinstitut der Verjährung eine Reihe von konstitutiven Elementen der Rechtsidee miteinander verknüpft seien: Gerechtigkeitspostulate, die Herstellung von Rechtssicherheit, Effektivität und Praktikabilitätskriterien. Von daher bedürfe es hinsichtlich der Verjährung in besonderer Weise einer sorgfältigen und für den Rechtsadressaten klaren und transparenten Regulierung, um der Grundfunktion des Rechts in der Kirche nachzukommen, die Gerechtigkeitsdimension der Kirche zu strukturieren.

56 Ausweislich des Berichts der Codexreformkommission sollten hierbei die Fristen gelten, die von der Kongregation aufgestellt sind, vgl. *Communicationes* 9 (1977), 173.

57 Vgl. Cito, 183f.; Scicluna, *Procedure*, 239f.

58 Walser, vgl. Vollmacht, 142, und Potz weisen in diesem Zusammenhang auf c. 6 § 1 n. 3 CIC hin, wonach mit Inkrafttreten des CIC/1983 alle allgemeinen Strafgesetze, die der Apostolische Stuhl erlassen hat, aufgehoben wurden. „Darunter fällt die Instruktion von 1962 insoweit, als sie Strafbestimmungen enthält, nicht jedoch hinsichtlich der Normen, die der Gerichtsorganisation und dem Verfahren zuzurechnen sind. Bestimmungen über die Verjährung des Klageanspruchs sind jedenfalls Teil des materiellen Rechts, wie ihre systematische Einordnung im CIC 1983 deutlich macht“ (Pötz, Frage, 278).

59 Mit Potz ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des CIC 1983 in Kenntnis einer bei der Glaubenskongregation etwaig bestehenden Praxis der Unverjährbarkeit von Glaubensdelikten bzw. von Delikten im Zusammenhang mit der Zelebration der Sakramente ausdrücklich eine fünfjährige Verjährungsfrist für die schwereren Delikte gegen die Sittlichkeit normiert hat“ (Pötz, 279).

Aus der Vorgehensweise des Apostolischen Stuhles kann zudem erschlossen werden, dass auch dort hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von der Geltung der Verjährungsfrist von fünf Jahren ausgegangen wurde. So wurde durch ein Reskript des Staatssekretariates vom 25. April 1994⁶⁰ eine Änderung der Rechtslage dahin gehend vorgenommen, dass für die Diözesen der Vereinigten Staaten von Amerika die Verjährung der Sexualdelikte eines Klerikers mit einem Minderjährigen erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers eintritt. Diese Derogation von c. 1362 CIC wurde zunächst für fünf Jahre gewährt und später bis zum 25. April 2009 verlängert.⁶¹

3.2 Die Festlegung neuer Verjährungsfristen durch das MP SacSanctTut

Eine weitere Ausnahme der Vorgabe von c. 1362 CIC betrifft die ganze Kirche. In den durch das MP SacSanctTut vom 30. April 2001 promulgierten „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ wird in Art. 5 die Verjährungsfrist bei Straftaten eines Klerikers gegen das Sechste Gebot mit einem Minderjährigen auf zehn Jahre festgesetzt und außerdem vorgeschrieben, dass diese Frist erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt. Die Verjährung tritt daher erst mit der Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers ein.

In den Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 ist die Verjährungsfrist – unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren –, nun auf zwanzig Jahre festgelegt.⁶² Zusammen mit der weiterhin geltenden Vorschrift, dass die Verjährung erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt, endet die Frist für die Strafverfolgung daher mit der Vollendung des 38. Lebensjahrs des Opfers.

Lässt man das Recht der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, an dieser Stelle noch außen vor, stellt sich die Frage, ob die neu statuierten Verjährungsfristen rückwirkend gelten, „d. h. auch für Taten, deren Verjährungsfrist a) noch läuft, b) schon abgelaufen ist?“⁶³

Blicken wir zunächst auf Delikte, deren fünfjährige Verjährungsfrist am 05. November 2001 bereits verstrichen war. Das MP SacSanctTut enthält die übliche Rebrobationsklausel „Contrariis quibuscumque, etiam speciali mentione dignis, non obstantibus“ – gegenteilige Verfügungen, auch wenn sie eigens zu erwähnen wären, stehen dem nicht entgegen. Bedeutet diese allgemeine Klausel, dass auch die Regel des c. 1313 § 1 CIC geändert wurde, die ausdrücklich vorsieht, dass für den Fall einer Gesetzesänderung nach Begehung der Tat das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden ist?⁶⁴ Die Antwort hängt davon ab, ob man auf Änderungen der Verjährungsnormen die Regel des c. 1313 § 1 CIC in Verbindung mit dem allgemeinen Rückwirkungsverbot des c. 9 CIC anzuwenden hat. „Bezieht sich diese Norm nur auf die Strafbarkeit überhaupt oder

60 Siehe hierzu die Dokumentation dieses Reskriptes (Rescript from Audience of His Holiness) vom 25.04.1994 in: *Ius Ecclesiae* 8 (1996), 193.

61 Vgl. Navarro, L., A General Canonical Backgrounder for Interpreting the USCCB Essential Norms in the Context of the Evolution of Canonical Penal Law, in: *Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice*, hrsg. von Dugan, P. M. Montréal 2010, 195-238, hier: 225.

62 Vgl. die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010, Art. 7 §§ 1 und 2.

63 Lüdike, Missbrauch, 77.

64 C. 1313 § 1 CIC lautet: „Si post delictum commissum lex mutetur, applicanda est lex reo favorabilior.“

gegebenenfalls speziell auf das angedrohte Strafmaß? Oder auch auf ‚Nebenrechte‘ wie die Verjährung?⁶⁵ Nach c. 9 CIC wäre für eine Rückwirkung ein ausdrücklicher Gesetzesbefehl erforderlich, der aber aus den einschlägigen Dokumenten nicht ersichtlich ist. Aus dem ergibt sich, dass sich an der Verjährung einer am 5. November 2001 verjährten Strafklage durch das MP SacSanctTut nichts geändert hat.⁶⁶

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob *delicta graviora*, die vor dem Inkrafttreten der Normen begangen wurden, aber zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des c. 1362 CIC noch nicht verjährt waren, der neuen Verjährungsfrist unterliegen. Das staatliche Recht beispielsweise Deutschlands und Österreichs erklärt die rückwirkende Verlängerung einer noch laufenden Verjährungsfrist für zulässig.⁶⁷ Für das kanonische Recht kommt es auch hier darauf an, ob man die Verjährungsregelungen als Teil des materiellen Strafrechts oder des Prozessrechtes ansieht. Betrachtet man die Verjährungsnormen als materielles Strafrecht, wofür der Regelungsort innerhalb des CIC spricht⁶⁸, ist nach Maßgabe des c. 1313 § 1 CIC auch in diesem Fall die dem Täter günstigere Gesetzeslage anzuwenden.⁶⁹ D. h. es ist nicht zu einer Verlängerung der noch laufenden Verjährungsfristen gekommen. Da die Anwendbarkeit des c. 1313 § 1 CIC auf die Verjährungsregelungen allerdings fraglich ist, wäre mit Richard Potz „eine klare Regelung hinsichtlich der rückwirkenden Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen auch für das kirchliche Strafrecht“⁷⁰ wünschenswert gewesen.

3.3 Das Recht der Kongregation für die Glaubenslehre zur Derogation von der Verjährung in einzelnen Fällen

In diesem Zusammenhang ist nun zu beachten, dass die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 in Art. 7 § 1 der Kongregation für die Glaubenslehre das Recht geben, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren.⁷¹ Bereits am 07. November 2002 hatte Papst Johannes Paul II. in einer Audienz für den Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre diese Kongregation dazu ermächtigt, im Einzelfall auf begründeten

65 Lüdicke, Missbrauch, 77.

66 Vgl. Walser, Vollmacht, 147; Lüdicke, Missbrauch, 77; Potz, Frage, 282. In dem bereits erwähnten Reskript vom 25.04.1994 hat der Kardinalstaatssekretär darauf hingewiesen, dass der Papst die Setzung einer Übergangsregelung verfügt habe: „Because delicts are involved in which the victims deserve special concern and because it seems equitable that the possibility of criminal action might also be granted in the case of those who have already suffered such delicts, the Most Holy Father has judged it fitting to issue the following transitory norm: with respect to delicts already committed, criminal action is not to be deemed extinguished until the minor who has suffered the injury has completed the twenty-third year of age“ (Ius Ecclesiae 8 [1996], 193).

67 Vgl. Potz, Frage, 282, unter Hinweis auf das österreichische BGBl I 1998/153 und die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 26.02.1969, in: BVerfGE 25, 269-295, wonach Verjährungsvorschriften die Strafbarkeit einer Tat unberührt lassen und lediglich regeln, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. Auch verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes eine Verlängerung oder Aufhebung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen jedenfalls bei Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, weder gegen das Rechtsstaatsprinzip noch gegen den Gleichheitssatz.

68 Es ist aber zu beachten, dass die Bestimmungen über die Verjährung im CCEO – wie übrigens auch im CIC/1917 – im Kontext des Prozessrechtes loziert sind.

69 Vgl. Lüdicke, Missbrauch, 77; Potz, Frage, 282; Walser, Vollmacht, 147.

70 Potz, Frage, 282.

71 In der lateinischen Fassung der Normen heißt es: „Salvo iure Congregationis pro Doctrina Fidei a praescriptione derogandi pro singulis casibus, actio criminalis de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis praescriptione extinguitur spatio viginti annorum“ (http://press.catholica.va/news_services/bulletin/news/25863.php?index=25863&lang=it; eingesehen am 05.11.2010).

Antrag eines Bischofs⁷² von der Verjährung zu derogieren.⁷³ Zum Verständnis dieser Sondervollmacht werden zwei Auffassungen vertreten. Einerseits wird sie in der Weise verstanden, dass sie sich einzig auf zum Zeitpunkt der Nutzung der Sondervollmacht noch laufende Verjährungsfristen bezieht.⁷⁴ Nach dieser Auffassung ist ausgeschlossen, eine wegen eingetretener Verjährung erloschene Strafklage durch die Anwendung dieser Sondervollmacht wieder zu beleben.⁷⁵ Im Kern führt dieses Verständnis der Sondervollmacht dazu, dass durch ihre Anwendung eine wegen Fristablaufs drohende baldige Verjährung der Strafklage verhindert wird. Diese Wirkungsweise dürfte gerade mit Blick auf die Verhängung von Strafen im Wege des Strafdekretverfahrens Bedeutung haben, da es dort, anders als im Strafprozess, keine Verjährungsunterbrechung gibt.⁷⁶

Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass die Sondervollmacht über die Verhinderung des Eintritts der Verjährung hinaus auch die Rechtswirkungen einer bereits eingetretenen Verjährung beseitigt, so dass eine Strafklage wieder möglich ist. Es gibt Hinweise dafür, dass die Vollmacht in der Praxis der Glaubenskongregation auch auf Delikte angewendet wird, die am 07. November 2002, dem Datum der Erteilung der Sondervollmacht, bereits verjährt waren.⁷⁷

Die Ausübung des genannten Rechts zur Derogation von der Verjährung steht hierbei aber unter der Voraussetzung, dass der zuständige Ordinarius nach Abschluss der vorgeschriebenen Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre informiert, und zwar über alle Missbrauchsfälle, in denen der Beschuldigte noch lebt, nicht nur über diejenigen, die noch nicht verjährt sind. Behält der Ordinarius sein Wissen um einen nach Maßgabe der einschlägigen Normen verjährten Fall für sich, vereitelt er das Recht der Glaubenskongregation, in diesem Fall von der Verjährung zu derogieren.

72 In den neugefassten Normen wird im Unterschied zu der ursprünglichen Sondervollmacht nicht mehr auf einen Antrag des Bischofs abgestellt. Welcher Bischof gemeint sein könnte und welche Probleme sich aus einer unterschiedlichen Handhabung vor Ort ergeben könnten, hat Walser eingehend beleuchtet, vgl. Vollmacht, 148.

73 Vgl. Scicluna, Procedure, 240: „On November 7, 2002, the Holy Father granted to the CDF the faculty to derogate from prescription on a case-by-case basis upon request of an singular bishop.“

74 Siehe hierzu Renati, C. G., Prescription and Derogation From Prescription in Sexual Abuse of Minor Cases, in: Dugan, P. M. (Hrsg.), *Advocacy Vademecum*, Montreal 2006, 67-84. Renati stützt seine Auffassung auf den Wortlaut der Sondervollmacht, der nach seinen Angaben in *Decisiones Summi Pontificis, Ex Audientia 7.II.2003, Pars Prima, re: Art. 5* veröffentlicht ist. „The faculty, often mistranslated and misstated, did not give the CDF the power to dispense from the law of prescription itself but only to set aside the *time limits* of prescription in an individual case, ‘... di derogare ai termini della prescrizione, caso per caso ...’. The ‘termini’ of prescription is the time at which prescription ends and has its substantive effect on a criminal action” (Renati, Prescription, 71f.).

75 Renati bringt dies wie folgt auf den Punkt: „The faculty to derogate from the prescription time limits does not include the faculty to resurrect an action which has been extinguished by the very operation of prescription law” (Renati, Prescription, 74). Ein dennoch durchgeführter Prozeß samt der in ihm verhängten Strafe wäre daher „unlawful, invalid and null“ (Renati, Prescription, 74).

76 Vgl. c. 1512 n. 4 CIC. Anderer Auffassung ist hier Renati, der das Dekret nach c. 1717 CIC als Beginn des kanonischen Strafprozesses ansieht, vgl. Renati, Prescription, 77.

77 Vgl. Walser, 148.

Abschließend bleibt zu beachten, dass es nicht an Stimmen fehlt, die gerade die Möglichkeit der Derogation von der eingetretenen Verjährung unter Hinweis auf die kirchliche Rechtskultur kritisieren.⁷⁸ Angesichts der in Rede stehenden Verbrechen mag es in der Tat nicht die primäre und schon gar keine populäre Sorge sein, auf den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit der Beschuldigten hinzuweisen.⁷⁹ Mit Blick auf die berechnete Frage nach der Rechtskultur in der Kirche dürfte es allerdings in der Tat vertretbar sein, dafür zu werben, die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung einer Strafklage strikt zu beachten. Dass damit in vielen Fällen eine Bestrafung nicht mehr möglich wäre, darf nicht als Verharmlosung der Untaten desavouiert werden: Sofern fundierte Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, hat der kirchliche Ordinarius auch ohne Verurteilung des Beschuldigten die Möglichkeit, eine Person vom Dienst frei zu stellen und dauerhaft von allen Tätigkeiten fernzuhalten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten.⁸⁰ Nicht um jeden Preis strafrechtlich vorzugehen, bedeutet daher nicht den Verzicht auf notwendige Maßnahmen zur Abwehr neuer Missbrauchshandlungen, zumal die dauerhafte Herausnahme glaubhaft Beschuldigter aus bisherigen pastoralen Berufsfeldern von den Beschuldigten selbst wie auch von Dritten regelmäßig weniger als disziplinarische Verfügung, sondern als eine Strafe wahrgenommen werden dürfte.

78 Cito bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Personally I do not know how to reconcile the guiding principles of the canonical penal system system in force, with such a faculty that, of worst comes to worst, permits the retroactive application in a single case of a norm unfavourable to the accused“ (Cito, Prescription, 201). Siehe auch Walser, Vollmacht, der die Gefahr sieht, dass weiteres Unrecht verursacht wird, „wenn diesbezügliche Strafverfahren, obwohl sie mit großem prozessuellem Aufwand geführt werden, letztlich wenig mit einem kanonischen Prozess gemein haben, da von entscheidenden strafrechtlichen Normen zu beliebigen Zeitpunkten derogiert wird“ (Walser, Vollmacht, 150).

79 Wie der Münchener Ordinarius für Kirchenrecht, P. Stephan Haering OSB, im Zusammenhang des Akademischen Festaktes anlässlich der Feier zur Vollendung des 80. Lebensjahres des emeritierten Münchener Kanonisten Heribert Schmitz im November 2009 in München mitgeteilt hat (bislang liegt eine schriftliche Fassung des Vortrages nicht vor), hat der damalige Präfekt der Kongregation für den Klerus, Claudio Kardinal Hummes, am 18. April 2009 einen Brief „an alle Ordinarien an ihrem jeweiligen Sitz“ gerichtet, in dem er den Adressaten Mitteilung macht von neuen Vollmachten, die der Heilige Vater am 30. Januar 2009 der Kongregation erteilt habe. Angesichts der durch das MP SacraSancti Tut begründeten Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ist bemerkenswert, dass die Kongregation für den Klerus unter anderem eine Vorgehensweise für die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand von Klerikern vorsieht, die eine – wenn auch nur zivile Ehe – geschlossen haben oder die sich im Sinne von c. 1395 §§ 1 und 2 CIC auf schwerwiegende Weise gegen das sechste Gebot verfehlt haben. Auf die naheliegende Frage nach der Koordination dieser Spezialbefugnisse der Kongregation für den Klerus mit den Zuständigkeiten der Kongregation für die Glaubenslehre kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

80 Vgl. hierzu die neu gefassten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23. August 2010 (vgl. Amtsblatt Limburg 2010, 420-424), hier Punkt 36: „Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.“ In Punkt 31 der Leitlinien heißt es: „Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).“